

VEREINSORDNUNG DER ST. JOSEF SCHÜTZENBRUDERSCHAFT SCHELSEN e. V. gegr. 1899

1. Die Vereinsordnung betrifft oder hebt die bestehende Satzung in keinem Punkt auf.
2. Die Vereinsordnung kann nur durch die Jahreshauptversammlung geändert oder ergänzt werden. Hierfür ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Ergänzend zu „§ 5 Abs. 1 – Mitgliedschaft“ der Satzung:
Die Bruderschaft ist offen für alle Männer, unabhängig von ihrer Religion, Nationalität oder sexuellen Ausrichtung. Sie will Heimat für sie sein und sie können am gesellschaftlichen Leben der Bruderschaft teilnehmen.

Konfession:

Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach einer eingehenden Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vom 12. März 2017, der als Anlage 1 und Bestandteil dieser Vereinsordnung beigefügt ist, aufgenommen werden, sofern sie sich zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften glaubhaft bekennen.

Sexuelle Orientierung:

Homosexuelle Menschen können mit allen Mitgliedsrechten und –pflichten in die Bruderschaft eintreten. Sie können die Königswürde erringen. Für das öffentliche Auftreten in unserer Bruderschaft gilt folgende Regelung: Er kann als Königspaar mit einer Frau als Königin auftreten oder mit einem gleichgeschlechtlichem Partner. Dieser ist verpflichtet, ebenfalls wie der König, im schwarzen Anzug aufzutreten.

4. Die Vereinsordnung regelt die Zusammenhänge mit der Königswürde.
Der Bewerber für die Königswürde muss ein Jahr Mitglied der Bruderschaft sein.
Die Bruderschaft strebt jährlich die Königswürde für einen Altkönig und einen Jungkönig an. Das Mindestalter beim Altkönig beträgt 25 Jahre und auch bei den Ministern sollte das vorgenannte Mindestalter gelten.
Das Höchstalter beim Jungkönig beträgt 26 Jahre zum Zeitpunkt des Vogelschusses und auch bei den Ministern sollte das vorgenannte Höchstalter gelten. Der Jungkönig muss zum Zeitpunkt des Vogelschusses ledig sein.
Der König repräsentiert die Bruderschaft auf allen offiziellen Einladungen und Veranstaltungen und unterliegt ausdrücklich den Absprachen mit dem Vorstand. Private Aktivitäten dürfen das Ansehen der Bruderschaft nicht schädigen.
Sollte es in einem Jahr keine Bewerber geben, wird durch den Vorstand, insbesondere für den Altkönig, eine Lösung gesucht.
Grundsätzlich findet die Krönung in der Kirche statt.
Die Königsresidenz muss im Pfarrbezirk Schelsen liegen.
Die jeweiligen Besitzer bzw. Nutzer haften bei Beschädigungen oder Verlust für ihnen im Zusammenhang mit der Königswürde anvertraute Gegenstände.
5. Die Schiessordnung ist Grundlage der Abwicklung des Vogelschusses.
6. Nichtmitglieder zahlen bei aktiver Teilnahme am Bruderschaftsleben ein „Musikgeld“ in Höhe des Mitgliederbeitrages.
7. Züge werden durch die gewählten Zugoffiziere (1. und 2. Offizier) bzw. Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden geführt und vertreten.

Neu gegründete Züge unterliegen einer Kleiderordnung in der Form, dass als Grundausrüstung ein Jägerzug vorgegeben ist. Der Vorstand entscheidet in Ausnahmefällen.

8. General, Oberst, Major, Hauptmann, Hauptfeldwebel und Premierleutnant (und deren Stellvertreter) sind Offiziere der Bruderschaft. Die zu wählenden Mitglieder der Generalität werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Teil der Mitglieder der Generalität aus. Die Wahl der Generalität soll in folgendem Wechsel erfolgen:

- 1. Garnitur: General, Oberst, Major, 1. Hauptmann, 1. Premierleutnant, 1. Hauptfeldwebel
- 2. Garnitur: 2. Hauptmann, 2. Premierleutnant, 2. Hauptfeldwebel

Die Generalität bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Generalität erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Die Generalität kann bis zur Neuwahl ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben betrauen.

Die Mitglieder der Generalität werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Generalitätsmitglieder ist zulässig.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

9. Die Offiziersversammlung hat die Funktion einer erweiterten Vorstandssitzung. Sie steht dem Vorstand beratend zur Seite und kann Empfehlungen an den Vorstand bzw. Anträge für die Jahreshauptversammlung fassen. Der Versammlung gehören Vorstand, König mit Ministern, die Bruderschaftsoffiziere und die amtierenden Zugoffiziere an. Mitglieder sind (in Ausnahmefällen) als Gäste zugelassen. Sie steht dem Vorstand bei der Vorbereitung und Abwicklung von Veranstaltungen der Bruderschaft hilfreich zur Seite.

10. Voraussetzung für die Wahl zu einem zum gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehörenden Vorstandsamt (wie z.B. Brudermeister, stellvertretenden Brudermeister, Kassierer und Schriftführer) oder einem anderen Amt mit besonderer, für die Ausrichtung der Bruderschaft im Sinne von § 2 der Satzung inhaltlicher Verantwortung, ist die Mitgliedschaft der betreffenden Person in einer christlichen Kirche. Die weiteren mit Vorstands-, Beirats- oder Leitungsfunktionen betrauten Personen sollen ebenfalls Mitglied einer christlichen Kirche sein

11. Die Aufgaben des Vorstands werden wie folgt näher beschrieben:

Der erste Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der Stellvertretende Brudermeister vertritt den ersten Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Der General bzw. Generalfeldmarschall bzw. ranghöchste Offizier organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er oder der erste Brudermeister den Vertreter.

Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom ersten Brudermeister gegenzuzeichnen sind. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft, Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind möglichst in einem Safe aufzubewahren.

Der Stellvertretende Kassierer vertritt den Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem

fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

Der Stellvertretende Schriftführer vertritt den Schriftführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der/die Schießmeister organisieren das Brauchtumsschiessen und tragen hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.

Der Präses wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

Diese Vereinsordnung wurde aufgrund des neuen Orientierungsrahmens des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, verabschiedet auf der Bundesvertreterversammlung am 12. März 2017, für die St. Josef Schützenbruderschaft Schelsen aktualisiert.

Die Mitgliederversammlung am 20. Januar 2023 stimmte dieser Vereinsordnung zu.

Gez.

Präses

Norbert Häusler

Brudermeister
Stephan Zitzen

Stellv. Brudermeister
Hans-Peter Hamacher

1. Schriftführer
Markus Monen

1. Kassierer
Torben Müller

Anlage 1

Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom 12. März 2017: *Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in eine Bruderschaft aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde zu erringen. Einschränkungen bestehen allerdings für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene). Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung.*